

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

ENGIE Windpark Betriebs GmbH & Co. KG

6					
5					
4					
3					
2					
1	17.11.2016	Revision	Stefan Stengel	Stefan Stengel	Andreas Wolf
0	03.03.2016	Erstellung Dokument	Ralf Herrmann	Ralf Herrmann	Andreas Wolf
Rev	Datum	Benennung	erstellt Datum/Name Unterschrift	geprüft Datum/Name Unterschrift	genehmigt Datum/Name Unterschrift

Verteiler: alle Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundregeln	4
3	Gültigkeit der Sicherheitsbestimmungen	7
4	Organisation	7
4.1	HSE - Begehungen der Arbeitsplätze	7
4.2	Sonstige Begehungen	7
4.3	Kommunikation	7
4.4	Dokumentation	8
4.4.1	Gefährdungsbeurteilung (GBU).....	8
4.4.2	Arbeitsbeschreibung	8
4.4.3	Datenblätter, Prüfnachweise	8
4.4.4	Meldung von Unfällen, Havarien	8
4.5	Verbote, Sanktionen, Zuwiderhandlungen	9
4.5.1	Alkohol, Rauchen, Drogen, berauschende Mittel	9
4.5.2	Sonstige Verbote	9
4.5.3	Personalrückweisung	9
4.5.4	Sanktionen	10
4.6	Verhalten auf den Windenergieanlagen und in den Windparks	10
4.6.1	Notfallmanagement	10
4.6.2	Aufenthalt, Persönliche Schutzausrüstung(PSA)	10
4.6.3	Kraftfahrzeugverkehr	10
4.6.4	Anlieferung und Material, Werkzeug und Geräten	10
4.6.5	Verkehrswege.....	10
4.6.6	Arbeitszeiten	10
4.6.7	Arbeiterlaubnis	11
4.6.8	Sauberkeit, Ordnung und Abfallbeseitigung	11
4.6.9	Evakuierung aus dem Maschinenhaus.	11
4.6.10	Windpark- und Anlagenspezifische Sicherheitshinweise.....	11
5	Weitergehende Anforderungen	11
5.1	Absperrmaßnahmen und Abdeckungen	11
5.2	Gerüste	11
5.3	Aufnahme von Gitterrosten – Erstellen von Bodenöffnungen	12
5.4	Veränderung / Entfernung von Schutzeinrichtungen, Betätigung von Betriebseinrichtungen	12
5.5	Leitern und Tritte	12
5.6	Ersthelfer	12
5.7	Hebebühnen und Teleskopsteiger	12
5.8	Strahlenschutz	12

5.9	Umweltschutz	13
5.10	Brandschutz	13
5.11	Schweißarbeiten	13
5.12	Arbeiten in engen Räumen und Behältern	13
5.13	Erdarbeiten, Schachtarbeiten	14
5.14	Arbeiten an elektrischen Anlagen	14

Anhang:

- I. Formblatt: Unfallmeldung Fremdfirmen

1 Einleitung

Die ENGIE Windpark Betriebs GmbH & Co. KG (nachfolgend „ENGIE Betriebsführung“) betreut alle Onshore Windparks der ENGIE im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle Arbeiten, die durch Fremdfirmen in den von der ENGIE Betriebsführung betreuten Windparks durchgeführt werden, gelten die nachstehenden Sicherheitsbestimmungen.

Die Sicherheitsbestimmungen sollen den reibungslosen Ablauf aller durchzuführenden Arbeiten unter Beachtung und Herbeiführung der größtmöglichen Sicherheit für die Beschäftigten an den Windenergieanlagen gewährleisten. Sie müssen somit allen in den Windparks tätigen Mitarbeitern inhaltlich bekannt sein.

Das Dokument „Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“ ist ein ergänzendes Dokument mit weiterführenden Themen, die nicht in den allgemeinen Einkaufsbedingungen der ENGIE genannt werden. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten weiterhin.

2 Grundregeln

Der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (HSE) hat bei allen Aktivitäten auf und in Windenergieanlagen der ENGIE sowie in deren direkten Umfeld oberste Priorität. Dabei steht an erster Stelle der Grundsatz, dass jeder auf oder in den Windparks tätige Mitarbeiter nach Abschluss der Arbeiten gesund nach Hause gehen kann. Diesem Grundsatz folgend gilt folgende Sicherheitspolitik:

1. Keine Unfälle: Jede Person soll sich am Ende der Tätigkeit in derselben körperlichen Verfassung wie am Anfang befinden.
2. Keine Umweltschäden: Jeglicher Abfall ist fachgerecht zu entsorgen, insbesondere umweltgefährdende Stoffe.
3. Keine Schäden an Ausrüstung und Anlagen: Die gesamte Ausrüstung und die Anlagen im Windpark sind schonend zu behandeln. Die Ausrüstung/das Werkzeug darf nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie angeschafft wurde

Ziel: NULL UNFÄLLE

Jeder für ENGIE tätige Auftragnehmer akzeptiert mit der Annahme des Auftrags die Bestimmungen dieser „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“ und verpflichtet sich, die vorgenannte Sicherheitspolitik umzusetzen.

Zu den einzuhaltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gehören insbesondere die folgenden Grundregeln:

- a. Vor dem Betreten der Windenergieanlage oder anderer, zum Windpark gehöriger Anlagenteile ist es erforderlich, sich telefonisch bei der ENGIE Betriebsführung anzumelden.
- b. Beim Aufstieg in das Maschinenhaus ist mindestens ein funktionierendes mobiles Kommunikationsgerät mitzuführen.
- c. Die Begehung der WEA (Aufstieg in das Maschinenhaus) hat mit mindestens 2 Personen zu erfolgen.
- d. Die Windgrenzwindgeschwindigkeiten des Anlagentyps (gemäß Herstellerangaben) sind zu beachten und einzuhalten.
- e. Bei Arbeiten am Triebstrang, in der Nabe und an den Rotorblättern ist der Rotor an der Rotorwelle oder der Generatorwelle zu arretieren.
- f. Bei Gewitter ist die Anlage nicht zu betreten, die Sicherheitsvorschriften des Anlagenherstellers sind zu beachten.
- g. Besteht die Gefahr von Eisabwurf, ist beim Annähern an eine WEA besondere Vorsicht geboten. Insbesondere der Aufenthalt unter den Rotorblättern ist zu vermeiden.
- h. Während der Arbeiten an und auf einer Windenergieanlage ist die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen:
 - Schutzhelm mit Helmlampe
 - Sicherheitsschuhe (Sicherheitsstufe 3)
 - Handschutz (gemäß Gefährdungsbeurteilung)
 - Angemessene Arbeitskleidung

Ab einer Arbeitshöhe von mehr als 1 m und der Gefahr des Absturzes

- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Rettungsgerät vorhalten

Arbeiten, die andere Körperbereiche gefährden können, sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten. Die Restgefährdungen sind ggf. durch das Tragen weiterer PSA zu minimieren (z. B. bei Arbeiten unter Druck stehenden Flüssigkeiten oder bei Arbeiten mit Gefahrstoffen):

- Schutzbrille bei Augengefährdung
- Zusätzliche PSA bei Heißarbeiten und Arbeiten mit GFK

- i. Bei Arbeiten in Höhen und Tiefen sind weitere Schutzmaßnahmen anzuwenden, wie z. B. Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen und individuelle Schutzeinrichtungen.
- j. Sämtliche PSA muss geeignet und geprüft sein und vor der Nutzung einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Das mitlaufende Auffanggerät (Läufer) an der Steigleiter ist vor der Nutzung einer Funktion-

sprüfung (Einrasten bei Abwärtsbewegungen) zu unterziehen. Es sind nur geeignete Anschlagpunkte zu benutzen.

- k. Jeder Träger von PSA muss in die ordnungsgemäße Handhabung der jeweiligen PSA eingewiesen sein. Die Bedienungsanleitung ist vor der ersten Benutzung zu lesen. Jegliche Veränderungen an der PSA sind verboten.
- l. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten
- m. Vor Arbeiten in „Engen Räumen“ ist sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken, die in der Gefährdungsbeurteilung beschrieben sind, durchgeführt werden. Insbesondere die Regeln der „BGR/GUV-R 117, Teil 1-Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ sind einzuhalten. Es muss eine Arbeitserlaubnis von der ENGIE Betriebsführung eingeholt werden. Diese erhalten Sie in schriftlicher Form von ihrem Ansprechpartner der ENGIE Betriebsführung und ist während der Tätigkeiten vor Ort vorzuhalten.
- n. Vor Heißenarbeiten muss eine Arbeitserlaubnis von der ENGIE Betriebsführung eingeholt werden. Es ist ein Arbeitserlaubnisschein auszustellen und die darin beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten bzw. durchzuführen.
- o. Bei allen Arbeiten und Aufenthalten in der WEA ist diese gegen automatisches oder unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern. Die ENGIE Betriebsführung ist zu informieren und die Fernüberwachung zu deaktivieren.
- p. Vor Arbeiten an Hochspannungsanlagen (> 1kV) muss eine Arbeitserlaubnis von der ENGIE Betriebsführung eingeholt werden. Arbeiten sind nur nach Freischaltungen, unter Aufsicht einer verantwortlichen Elektrofachkraft und unter Anwendung der 5 Sicherheitsregeln gestattet. Die Schaltungen sind schriftlich mittels Freischaltschein zu dokumentieren.
- q. Alkohol und Drogen: Der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel in der Windenergieanlage oder auf der Fahrt von und zum Windpark ist verboten.

Der Auftragnehmer hat diese Sicherheitsanforderungen als Mindestanforderungen in seinen selbst zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen und gem. gesetzlicher Bestimmungen wiederkehrend zu unterweisen. Er muss seine Mitarbeiter vollinhaltlich mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut machen. Alle Arbeiten sind im Vorfeld mittels Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und die Schutzmaßnahmen sind darauf abzustimmen.

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten ohne Einschränkung auch für seine und deren weitere Nachunternehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Rechts-, Berufsgenossenschafts- und Sachversicherungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Arbeitsmedizinische Erkenntnisse sind mit einzubeziehen.

Die Mindestqualifikationen für das Betreten von Windenergieanlage sind:

- eine gültige Ersthelfer-Ausbildung
- eine gültige Einweisung „Elektrotechnisch unterwiesene Person“ gem. BGV A3 / DIN VDE 0105 – 100 (EN 50110-1)
- ein gültiges Training „Arbeiten mit Absturzgefahr“ gem. DGUV Regel 112-198/199 (früher BGR 198/199)
- folgende gültige arbeitsmedizinische Untersuchung(en):
G41 – Arbeiten mit Absturzgefahr

G25 – Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten (für Kranbediener)

Vor der Nutzung der Befahranlage und des Kranes ist sicherzustellen, dass der Bediener eine Unterweisung auf den Typ erhalten hat. Kranfahrer / Bediener von Winden müssen eine entsprechende Ausbildung vorweisen (Kranschein / Bedienerunterweisung Winden).

Hinweis: Personen mit einem Herzschrittmacher dürfen die Anlagen nicht betreten.

3 Gültigkeit der Sicherheitsbestimmungen

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle von der ENGIE Windpark Betriebs GmbH & Co. KG in Deutschland betriebenen Onshore Windparks. In den Windparks stehen Windenergieanlagen unterschiedlicher Hersteller. Während des Aufenthaltes in den Windparks und den Windenergieanlagen und allen durchzuführenden Tätigkeiten sind dabei die spezifischen Gefährdungen, die von den unterschiedlichen Typen der Windenergieanlagen ausgehen können zu ermitteln und zu berücksichtigen.

4 Organisation

4.1 HSE - Begehungen der Arbeitsplätze

Von Seiten der ENGIE Betriebsführung werden die Windenergieanlagen regelmäßig durch eigene Mitarbeiter begangen. Ziel ist es, mögliche Abweichungen von der Arbeitserlaubnis, den Arbeitsbeschreibungen oder den Gefährdungsbeurteilungen zu identifizieren und möglichst gleich vor Ort durch das direkte Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitern des Auftragnehmers Abhilfe zu schaffen.

In Fällen, in denen eine Lösung nicht sofort gefunden werden kann, sind die notwendigen Entscheider (z.B. Anlagenverantwortlicher, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Sicherheitskoordinator, Projektverantwortliche des AN -HSE und/oder Technik-, etc.) unmittelbar einzubinden. Ggf. werden Arbeiten in diesem Prozess zeitweise gestoppt.

Vorgenannte Begehungen des Auftraggebers (ENGIE Betriebsführung) entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von der Verantwortung der Eigenüberwachung seiner HSE-Maßnahmen. Entsprechende eigene Begehungen sind ggf. durchzuführen und zu dokumentieren.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind verpflichtet, beim Auftreten gegenseitiger Gefährdungen zwischen Auftragnehmern, welche im Rahmen der Freigabekoordination noch nicht berücksichtigt wurden, den jeweils anderen umgehend zu informieren.

4.2 Sonstige Begehungen

Begehungen mit Gästen sind generell verboten und nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit der ENGIE Betriebsführung zulässig.

4.3 Kommunikation

In Notfällen ist unbedingt Ruhe zu bewahren und an die Eigensicherung zu denken. Danach ist schnellstmöglich ein Notruf (Notrufnummer 112) unter Angabe des Standorts (WEA-NIS Nummer bereithalten) abzusetzen. Sobald der Notruf abgesetzt wurde, sind Verletzte aus dem Gefahrenbereich zu retten und ist danach Erste Hilfe zu leisten. Es ist zu verhindern, dass weitere Personen verletzt werden (Unfallstelle absichern).

Weiterhin ist die Anlage im Brandfall zu evakuieren und vom Netz zu trennen (wenn möglich, Notaus betätigen). Nach Möglichkeit kleinere Brände unter Berücksichtigung der Eigensicherung löschen. Jeder Notfall ist umgehend dem Vorgesetzten und der ENGIE Betriebsführung melden.

Die Windparks der ENGIE sind im Notfallinformationssystem (NIS) registriert. Lassen Sie sich vor Arbeitsbeginn die jeweilige Kennnummer der WEA von der ENGIE Betriebsführung geben. Die Rettungskräfte können dann Notfallinformationen über die NIS Homepage abrufen.

4.4 Dokumentation

4.4.1 Gefährdungsbeurteilung (GBU)

ENGIE erwartet von jedem Auftragnehmer das Vorhandensein einer Gefährdungsbeurteilung, welche auf die in den Windenergieanlagen auszuführenden Arbeiten abgestimmt ist. ENGIE behält sich vor diese Unterlagen bereits vor Beginn der Arbeiten anzufordern und auf Plausibilität zu prüfen.

Beim Eintreten eines schweren Unfalls oder eines Beinaheunfalls mit großem Schadenspotenzial behält sich ENGIE vor eine Neubewertung der vorhandenen Gefährdungen und damit eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu fordern.

Zusätzlich zur im Vorfeld durchgeführten Gefährdungsbeurteilung kann eine Risikoanalyse vor Ort (Last Minute Risk Analysis = LMRA) durch den ENGIE gefordert werden.

Der Auftragnehmer hat sein eigenes tätigkeitsbezogenes Rettungskonzept mit dem in der Anlage hinterlegten abzustimmen und die Fluchtwege der WEA zu berücksichtigen. Nach Maßgabe des Rettungskonzeptes ist ggf. ein Rettungsgerät mitzuführen.

Es ist vor Arbeitsbeginn sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von der durchgeführten Tätigkeit ausreichend Feuerlöscher auf jeder Windenergieanlage vorhanden sind.

4.4.2 Arbeitsbeschreibung

Für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten ist vom Auftragnehmer eine zur Gefährdungsbeurteilung passende Arbeitsbeschreibung einzureichen. ENGIE behält sich vor diese Unterlage vor Beginn der Arbeiten anzufordern und auf Plausibilität zu prüfen.

4.4.3 Datenblätter, Prüfnachweise

Für prüfpflichtige Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte (nach gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Anforderung und Häufigkeit oder nach Gefährdungsbeurteilung) müssen vor Ort mindestens die Kopien der letzten Prüfung vorliegen und jederzeit einsehbar sein. Zudem müssen Arbeitsmittel selbst gekennzeichnet sein.

Beispielhaft betrifft dies elektrische Handbedienmaschinen, Hebezeuge/Anschlagmittel, Baustromkleinverteiler und Zurrmittel.

Für eingesetzte Gefahrstoffe, unabhängig von der verwendeten Menge, müssen vor Ort die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller vorliegen. Für den Umgang mit diesen Stoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen vorzuhalten und die Mitarbeiter müssen im Umgang mit diesen Gefahrstoffen unterwiesen sein.

Alle verwendeten Gefahrstoffe sind sicher in geeigneten Gebinden zu transportieren. Dies gilt auf dem Weg zum Windpark und während der Arbeiten in den Windenergieanlagen.

Die Verwendung von Gefahrstoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend klassifiziert sind, ist verboten.

4.4.4 Meldung von Unfällen, Havarien

Die Meldung von Unfall-, Havarie- oder sonstigen Schadensereignissen und Gefährdungen hat unmittelbar an die ENGIE Betriebsführung zu erfolgen. Jeder dieser Vorfälle ist darüber hinaus innerhalb von 24Std. im Hinblick auf die unmittelbaren Ursachen und den Hergang zu untersuchen und zu dokumentieren. Hierbei ist die Verfahrensweisung „Unfallmeldung Fremdfirmen“ (Anhang 1) zu befolgen. Bei Unfällen mit Aus-

fallzeit und bei Unfällen mit hohem Risikopotenzial verpflichtet sich der Auftragnehmer ENGIE bei einer detaillierten Unfallanalyse nach der Root-Cause-Methode zu unterstützen.

Für Unfälle, die meldepflichtig gegenüber der Berufsgenossenschaft (Ausfallzeit > 3 Tage) sind, ist eine Kopie der Meldung auch an die ENGIE Betriebsführung weiterzuleiten.

Arbeitsausfallzeiten infolge von Unfällen sind nachträglich ergänzend an die ENGIE Betriebsführung zu melden.

4.5 Verbote, Sanktionen, Zuwiderhandlungen

4.5.1 Alkohol, Rauchen, Drogen, berauschende Mittel

Auf allen Windenergieanlagen der ENGIE besteht ein absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Letzteres mit der Ausnahme explizit ausgewiesener Raucherplätze im Freien. Gleichfalls gilt als verboten, Arbeiten unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Restalkohol, Medikamente, o.ä.) auszuführen.

Ein Zuwiderhandeln zieht einen sofortigen und dauerhaften Ausschluss von allen Tätigkeiten für die ENGIE nach sich.

4.5.2 Sonstige Verbote

In allen Windparks und auf allen Windenergieanlagen der ENGIE sind, neben den in 4.5.1 genannten, folgende Aktivitäten verboten:

- ✓ Lagerung von Sprengstoffen, Oxidationsmitteln, usw.,
- ✓ Verbrennen von Abfällen,
- ✓ Unbefugtes Bedienen von Ventilen, unabhängig vom entsprechenden Medium sowie der Gebrauch von Feuerlöschhydranten zur Brauchwasserentnahme,
- ✓ Mitbringen von alkoholischen Getränken oder Drogen,
- ✓ Herausgeben von Informationen zu baulichen / technischen Anlagen oder Teilen dieser oder von betriebsinternen Informationen an die Presse oder sonstige interessierte Dritte, gleich ob mündlich oder schriftlich oder durch Fotos, Zeichnungen oder Tweets in sozialen Netzwerken.
- ✓ der Einsatz oder die Lagerung von kanzerogenen, reproduktionstoxischen oder mutagenen Stoffen ("CMR-Stoffe").

4.5.3 Personalrückweisung

Stellt ENGIE fest, dass eingesetztes Personal nicht in der Lage ist, die für den Einsatz erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen zu erfüllen, steht ihr das Zurückweisungsrecht zu.

Die ENGIE kann vom Auftragnehmer unter anderem bei folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal fordern:

- ✓ Störung des Arbeitsfriedens,
- ✓ Diebstahl,
- ✓ Nichtbeachtung dieser Sicherheitsbestimmungen,
- ✓ Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften,
- ✓ Nichtbeachtung von Anweisungen,
- ✓ Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen,

- ✓ Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal durch den Auftragnehmer,

4.5.4 Sanktionen

Verstöße gegen HSE-Anforderungen aus diesen Sicherheitsbestimmungen, den gesetzlichen / berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, der Arbeitserlaubnis oder der unternehmenseigenen Gefährdungsbeurteilung werden in der Auswirkung gewichtet sanktioniert.

Alle Sanktionen werden dem Auftragnehmer schriftlich bekanntgegeben.

4.6 Verhalten auf den Windenergieanlagen und in den Windparks

4.6.1 Notfallmanagement

Im Falle einer Havarie / eines Brandes oder eines sonstiges Notfalls hat der Arbeitsverantwortliche vor Ort schnellstmöglich die ENGIE Betriebsführung zu informieren.

4.6.2 Aufenthalt, Persönliche Schutzausrüstung(PSA)

Während des Aufenthaltes auf den Windenergieanlagen ist grundsätzlich PSA zu tragen:

- ✓ Schutzhelm mit Helmlampe
- ✓ Sicherheitsschuhe (Sicherheitsstufe 3)
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurt, Bandfalldämpfer, Läufer)
- ✓ Handschutz (gemäß Gefährdungsbeurteilung)

Persönliche Schutzausrüstung über die vorher genannte Grundausstattung hinaus ist vom Auftragnehmer entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sowie ggf. zusätzlichen Festlegungen in der Arbeitserlaubnis bereitzustellen (z. B. Schutzbrille bei Heißarbeiten, Atemschutz bei Arbeiten mit Gefahrstoffen).

4.6.3 Kraftfahrzeugverkehr

Flucht- und Rettungswege auf und im Bereich der Zufahrten zum Windpark und den Windenergieanlagen sowie Bereitstellungsflächen der Feuerwehr dürfen durch Fahrzeuge nicht verstellt werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Mobilkränen, ggf. muss hier eine Sondergenehmigung bei der ENGIE Betriebsführung beantragt werden.

In den Windparks der ENGIE gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Verunreinigungen sowie Beschädigung der Wege auf dem Gelände und den Anliegerstraßen sind durch den Verursacher unverzüglich zu melden.

4.6.4 Anlieferung und Material, Werkzeug und Geräten

Der Empfänger einer Lieferung hat dafür zu sorgen, dass auf dem Windparkgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung und Lagerung bestimmungsgemäß, dem Arbeitsfortschritt entsprechend und sachgerecht, ohne Gefährdung von Personen, der Anlage, sowie der Umwelt durchgeführt werden.

Die Benutzung von Werkzeugen und Ausrüstungen muss entsprechend Bedienungsanleitung erfolgen. Eine Kopie dieser ist vom Unternehmen vor Ort vorzuhalten.

4.6.5 Verkehrswege

Auf dem Gelände eines Windparks besteht ein Wegenetz. Es besteht die Pflicht zur Nutzung dieser Wege, insbesondere für die Mitarbeiter, die sich im Windpark aufhalten (wo Gehwegbereich ausgewiesen, ist dieser auch zu benutzen). Die Nutzung von umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ohne vorherige Abstimmung mit der ENGIE Betriebsführung nicht zulässig.

4.6.6 Arbeitszeiten

Für die Windparks gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr.

Arbeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen sind mit der ENGIE Betriebsführung abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Der Auftragnehmer hat für den Einsatz seiner Mitarbeiter sicherzustellen, dass die Anforderungen aus dem Arbeitszeitgesetz eingehalten werden.

4.6.7 Arbeitserlaubnis

Für gefährliche Tätigkeiten gemäß DGUV-Regel 100-001 / Grundsätze der Prävention (z.B. Schweißen, Demontage von Großkomponenten, Arbeiten unter Spannung, Freischaltungen >1kV) ist vor Beginn der Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei der ENGIE Betriebsführung einzuholen. Die Erlaubnis ist am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Sind die Arbeiten abgeschlossen, so wird die Arbeitserlaubnis vom Auftragnehmer bei der letzten Rückgabe durch Unterschrift geschlossen und an die ENGIE Betriebsführung übermittelt.

Für Gerüstbauarbeiten und Arbeiten, bei denen eine Bodenöffnung hergestellt wird muss eine gesonderte Arbeitserlaubnis beantragt werden.

4.6.8 Sauberkeit, Ordnung und Abfallbeseitigung

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsplätze in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen usw. entstehen. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sowie Hydranten sind freizuhalten.

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet seine Abfälle ordnungsgemäß von der Baustelle zu entfernen und in seinem Namen zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG die Abfallbeseitigung auf Kosten des Verursachers vor.

4.6.9 Evakuierung aus dem Maschinenhaus.

Im Falle einer Evakuierung gibt es zwei mögliche Fluchtwege:

1. Abstieg im Turm über die Steigleiter (Erster Fluchtweg)
2. Abseilen außerhalb des Turmes, wenn der Abstieg im Turm nicht möglich ist (Zweiter Fluchtweg).
3. Der Flucht- und Rettungsplan im Turmfuß jeder WEA ist zu beachten
4. Im Notfall darf die Befahranlage nicht benutzt werden. Es ist das Notfall- und Rettungskonzept zu beachten.
5. Die Sammelstelle ist mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur Windenergieanlage zu wählen
6. Die ENGIE Betriebsführung ist im Fall einer Evakuierung bzw. bei Notfällen immer zu informieren

4.6.10 Windpark- und Anlagenspezifische Sicherheitshinweise.

1. Windpark Peckelsheim: In drei Windenergieanlagen sind im Turm Sicherungsseile verbaut. Während der Nutzung des Steigschutzsystems in diesen WEA'S sind zusätzlich zum Seilläufer abwechselnd die Bandfalldämpfer einzusetzen und diese am Leiterholm (nicht an der Leitersprosse) einzuhängen. Es handelt sich dabei um die WEA'S LW 50-031-3, LW750-033-5 und LW750-036-8
2. Vestas V66-80-90: Beim Ausklappen der Einstiegsleiter Drehkranz/ Maschinenhaus ist darauf zu achten, dass die Windnachführungsautomatik deaktiviert wird, damit die ausgeklappte Leiter nicht die Luke nach unten und somit den Fluchtweg blockiert
3. Vestas V66-90: Das Betreten von Kellerräumen muss aufgrund der dort befindlichen Mittelspannungsanlagen im Vorfeld schriftlich angefragt werden und muss kurz vor Betreten mit der ENGIE Betriebsführung telefonisch abgestimmt werden.

5 Weitergehende Anforderungen

5.1 Absperrmaßnahmen und Abdeckungen

Absperrungen, egal welcher Ausführung, sind mit einer Beschilderung zu versehen, die das Unternehmen und den Verantwortlichen vor Ort einschl. seiner Telefonnummer ausweist.

5.2 Gerüste

Der Aufbau und Einsatz von Gerüsten ist im Vorfeld mit der ENGIE Betriebsführung abzustimmen.

Gerüste dürfen erst dann betreten werden, wenn diese vom Ersteller freigegeben und von einem 2. Prüfer kontrolliert wurden (dokumentiert auf dem Aushang).

Als Nutzer ist der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts zu überzeugen.

Auflagen, Material, Geräte, etc. dürfen vom Auftragnehmer nur innerhalb der zulässigen Belastbarkeit der Gerüste in / auf diese gebracht werden. Hierbei ist die sichere Benutzbarkeit der Ebenen als Verkehrs- und Fluchtweg zu beachten (Einengungen, Abdecken von Stolperstellen, liegende und hängende Gegenstände usw.).

5.3 Aufnahme von Gitterrosten – Erstellen von Bodenöffnungen

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass bei der Aufnahme von Gitterrosten und der Erstellung einer Bodenöffnung keine Gefahr für Dritte ausgeht. Die Bereiche unterhalb der Bodenöffnung müssen abgesperrt werden. Die Bodenöffnung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen so zu sichern, dass niemand Unbefugtes in den Bereich der Bodenöffnung gelangen kann. Die Arbeiten dürfen nur unter Einsatz von PSA gegen Absturz durchgeführt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind alle Gitterroste wieder einzusetzen und zu sichern.

5.4 Veränderung / Entfernung von Schutzeinrichtungen, Betätigung von Betriebseinrichtungen

Das Betätigen von Betriebseinrichtungen, insofern es nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten steht, ist verboten. Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen der technischen Anlagen (z. B. Anschlagpunkte, Gitterroste, Geländer etc.) ist verboten.

Das Entfernen von Absperreinrichtungen wie Ketten und ähnlichem ist verboten.

Muss aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden, so ist diese Stelle in Abstimmung mit der ENGIE Betriebsführung auf andere Weise, z. B. durch eine feste Absperrung, zu sichern; benachbarte Gitterroste sind fest zu verankern.

5.5 Leitern und Tritte

Die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz ist verboten. Leitern müssen mit einem gültigen Prüfsiegel versehen sein.

5.6 Ersthelfer

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, die entsprechend ihrer Arbeitnehmerzahl geforderten Ersthelfer zu benennen. Die Ersthelfer sind ausreichend mit Erste-Hilfe-Material auszurüsten. Die Namen der Ersthelfer sind ENGIE auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Alle Verletzungen sind im Verbandsbuch des Auftragnehmers zu registrieren. Für alle Unfälle sind die Gründe im Rahmen einer Vorfalluntersuchung zu ermitteln und zu dokumentieren. Die ENGIE Betriebsführung ist über jeden Unfall oder Beinaheunfall zu informieren.

5.7 Hebebühnen und Teleskopsteiger

Der Einsatz von Hebebühnen und Teleskopsteigern ist im Rahmen der Arbeitserlaubnis anzumelden.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist gemäß der Gefährdungsbeurteilung und der Bedienungsanleitung zu verwenden und anzuschlagen.

Der Bediener muss durch den Arbeitgeber des Vertragspartners unterwiesen sein (durch Unterweisungsnachweis dokumentiert).

Der Bediener der Arbeitsgeräte muss ausgebildet, schriftlich bestellt, gesundheitlich geeignet und eingewiesen sein. Der Arbeitgeber (der Auftragnehmer) ist für dafür verantwortlich.

Alle Arbeitsgeräte sind nur für den bestimmungsmäßigen Zweck zu verwenden.

Die Ladungssicherung ist sicherzustellen.

5.8 Strahlenschutz

Durchstrahlungsprüfungen dürfen nur unter Beachtung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung vorgenommen werden.

Die Lagerung radioaktiver Stoffe auf dem Gelände der Windparks ist nicht erlaubt.

Die Durchstrahlungsprüfungen sind während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen.

Im gekennzeichneten Arbeitsbereich ist der Aufenthalt Unbefugter verboten. Erforderliche Absperrungen hat der Auftragnehmer vorzunehmen.

5.9 Umweltschutz

Lagerplätze umweltgefährlicher Stoffe sind den gesetzlichen Regelungen entsprechend einzurichten und zu unterhalten. Eine Einleitung kontaminierter Wässer in die Kanalisation ist wirksam zu verhindern.

Die ENGIE Betriebsführung ist unverzüglich über umweltrelevante Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Boden- und Gewässerverunreinigungen.

Die Entsorgung (sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung) aller Abfälle und Böden hat in Abstimmung mit der ENGIE Betriebsführung, jedoch in voller Verantwortung des Auftragnehmers zu erfolgen.

5.10 Brandschutz

Jeder Auftragnehmer im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird.

Der Einsatz und die Lagerung brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und haben an den dafür vorgesehenen Stellen unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Mit Reinigungsmittel getränkte Putzlappen sind umgehend aus der Windenergieanlage zu entfernen beziehungsweise in verschließbaren Metallbehältern zu lagern.

Die Höchstmenge leicht entzündlicher Stoffe am Arbeitsplatz ist auf den Tagesbedarf zu begrenzen. Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Gasflaschen sind gegen Umfallen, liegende Flaschen gegen Wegrollen zu sichern. Es sind nur Gasschläuche nach DIN 8541 zu benutzen, die Schläuche sind gegen Beschädigungen und unkontrolliertes Lösen zu sichern. Gasflaschen mit brennbaren Gasen dürfen nicht mit anderen brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden.

Zwischengelagerte Brandlasten – Material zur Montage – dürfen in der Windkraftanlage den Tagesbedarf nicht überschreiten. Abfälle und Restmaterialien sind arbeitstäglich aus den Windenergieanlagen zu entfernen.

An Heiarbeitsplätzen mssen ber die Basisausrstung hinausgehend geeignete Lschmittel zur Verfgung stehen. Die Mitarbeiter mssen in der Anwendung dieser Lschmittel geschult sein. Die am Arbeitsplatz vorhandenen Lschmittel sind vom AN zu stellen.

Jedes Brandereignis ist der ENGIE Betriebsfhrung zu melden, auch und insbesondere dann, wenn der Brand mit verfgbaren Mitteln bereits gelscht werden konnte.

Ist die Entstehungsbrandbekmpfung erfolglos ist umgehend ein Notruf abzusetzen.

5.11 Schweiarbeiten

Werden Schweiarbeiten in der Nhe von Verkehrswegen ausgefhrt und ist nicht ausgeschlossen, dass Nutzer dieser Wege direkten Blickkontakt zum Schweiarbeitsplatz haben knnen, so sind temporre Sichtschutzmanahmen zu treffen. Gleiches gilt zwischen benachbarten Arbeitspltzen, von denen mindestens einer ein Schweiarbeitsplatz ist.

5.12 Arbeiten in engen Rumen und Behltern

Fr Arbeiten, die in engen Rumen und Behltern ausgefhrt werden ist im Vorfeld eine Arbeitserlaubnis der ENGIE Betriebsfhrung einzuholen. Enge Rume und Behlter sind nicht ohne eine vorherige Freimessung zu betreten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet whrend der Arbeiten in engen Rumen und Behltern einen Sicherungsposten vor den Zugngen zu stellen. Dieser muss eine Einstiegsliste fhren, aus der ersichtlich ist, wie viele Personen sich zu jedem Zeitpunkt in dem betroffenen engen Raum oder Behlter befinden. Insbesondere die Regel „BGR/GUV-R 117, Teil 1-Arbeiten in Behltern, Silos und engen Rum“ sind einzuhalten.

5.13 Erdarbeiten, Schachtarbeiten

Vor Aufnahme von Erd- oder Schachtarbeiten muss eine Arbeitserlaubnis bei der ENGIE Betriebsführung eingeholt werden. Bei allen Erd- oder Schachtarbeiten ist der Leitungsplan des Windparks zu beachten. Arbeiten, die in der unmittelbaren Umgebung von Kabeln und Leitungen durchgeführt werden, sind ausschließlich so zu gestalten, dass eine Beschädigung der Leitungen vollkommen ausgeschlossen ist.

5.14 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen mit mehr als 48 Volt Spannung dürfen nur unter Einhaltung der 5 Sicherheitsregeln durchgeführt werden.

Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen der WEA dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder einer Elektrotechnisch unterwiesene Person unter Leitung und Aufsicht der Elektrofachkraft gemäß den elektrotechnischen Sicherheitsregeln vorgenommen werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen (>1000V) sind im Vorfeld mit der ENGIE Betriebsführung abzusprechen und schriftlich mittels Freischaltschein zu dokumentieren.

Für alle Arbeiten an elektrischen Anlagen müssen vom Vertragspartner freigegebene Arbeitsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.

Bremen, den 17.11.2016



Geschäftsführung ENGIE Windpark Betriebs GmbH & Co. KG



UNSERE LEBENSRETTEN- DEN REGELN

FÜR MITARBEITER
DES KONZERNS,
ZEITARBEITSKRÄFTE UND
FREMDFIRMEN-
MITARBEITER

ZIEL

NULL TÖDLICHE UNFÄLLE



Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten. Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.



Vor Heiß-arbeiten vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.



Ich halte mich vom Fahrweg von Fahrzeugen fern.



Vor Arbeitsbeginn schalte ich die Anlage bzw. Maschine frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische, elektrische Energie oder unter Druck stehenden Flüssigkeiten).



Ich trage bei Arbeiten in Höhen mein Sicherheitsgeschirr.



Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.



Ich steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen Verschüttung gesichert sind.



Ich führe unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen kein Fahrzeug.



Vor Betreten von Beengten Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre während der gesamten Arbeiten gemessen und kontrolliert wird.

